

Gemeindeamt Traunkirchen

101-2004

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 27. April 2004 mit der ein Verbot des **Mitführens von Hunden** auf bestimmten Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Traunkirchen angeordnet wird.

Zur Vermeidung von Gefährdungen von Personen und Sachwerten durch freilaufende Hunde wird gem. § 6 Abs. 4, Z. 2. OÖ. Hundehaltegesetz 2002 verordnet:

§ 1

Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen Lageplan Gelb dargestellten Grundflächen nicht mitgeführt werden.

Es sind dies:

- **Badeinsel Traunkirchen Ort (Teile des GSt. Nr. 134/1, KG Traunkirchen)**
- **Kinderspielplatz Traunkirchen Ort (Teile des GSt. Nr. 17/1 KG Traunkirchen)**
- **Badeplatz zw. Dampfersteg und Bootshütte (Teile des GSt. Nr. 14/2 und 134/1 KG Traunkirchen)**

§ 2

Obiger Lageplan gem. § 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 OÖ. Hundehaltegesetz 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro geahndet.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Peter Aschenbrenner

angeschlagen am:

abgenommen am: